

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1884

20 (31.10.1884)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 20.

31. Oktober.

Wittwencasse Badischer Aerzte.

Ordentliche Generalversammlung am 13. September 1884 in Karlsruhe unter dem Vorsitz des Geh. Rath Dr. Schweig.

I. Vorlage der Rechnung für 1883.

Die Hauptergebnisse derselben werden von dem Rechner Salzer vorgetragen wie folgt:

1. Aerztliche Wittwencasse.

a. Einnahmen.

	M.	S.	M.	S.
Beiträge der Mitglieder			3 990	—
Ertrag des Vermögens:				
Gingekommene Rückstände	265	86		
Zinsen vom laufenden Jahr	5 685	90		
Ertrag von Gütern		35		
			5 986	76
Außerordentliche Einnahmen				1 85
Abgabe der Zeller'schen Stiftung				1 439 80
Uneigentliche Einnahmen:				
Heimbezahlte Capitalien			39 934	68
Vorschüsse				69 70
			51 422	79

b. Ausgaben.

Wittwenbeneficien			9 344	65
Verwaltungskosten				75 40
			9 420	5

Uebertrag

	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Uebertrag			9 420	5
Uneigentliche Ausgaben:				
Angelegte Capitalien	41 006	97		
Vorschüsse		69	70	
Kassenbevor.		929	7	
			<hr/>	
			42 002	74
			<hr/>	
			51 422	79

c. Vermögensberechnung auf 31. Dezember 1883.

Activcapitalien und Güterzieler	133 648	12		
Verzinslich ausstehende Einkaufsgelder		340	—	
Werth der Liegenschaften		849	—	
Kaufschillingsforderungen		362	50	
Einnahmerückstände		245	11	
Inventar		408	—	
Cassenstand 1. Januar 1884		210	20	
			<hr/>	
Reines Vermögen 31. Dezember 1883		136 062	93	
Am 31. Dezember 1882 betrug dasselbe		134 075	37	
			<hr/>	
Sonach Vermehrung 1883		1 987	56	

2. Dr. Zeller'sche Stiftung.

a. Einnahmen.

	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>
Ertrag des Vermögens:				
Eingekommene Rückstände		166	84	
Zinsen vom laufenden Jahr	1 296	81		
			<hr/>	
			1 463	65
Uneigentliche Einnahmen:				
Vorschüsse		54	31	
Heimbezahlte Capitalien		2 599	32	
Cassenstand 1. Januar 1883		916	93	
			<hr/>	
			5 034	21

b. Ausgaben.

Ausgabreste		9	90	
Verwaltungskosten		26	1	
Abgabe an die Wittwencasse	1 439	80		
Vorschüsse		54	31	
Zinsvergütung für gekaufte Werthpapiere		16	57	
Angelegte Capitalien	3 331	43		
Kaufbrieffortel		4	50	
Cassenvorrath		151	69	
			<hr/>	
			5 034	21

c. Vermögensberechnung.

	M.	S.
Activcapitalien	33 505	35
Einnahmerückstände	345	55
Cassenvorrath 1. Januar 1884	151	69
<hr/>		
Reines Vermögen 31. Dezember 1883	34 002	59
Am 31. April 1882 betrug dasselbe	33 847	11
<hr/>		
Demnach Vermehrung	155	48

3. Gesamtvermögen auf Ende 1883.

Arztliche Wittwencasse	136 062	93
Zeller'sche Stiftung	34 002	59
<hr/>		
	170 065	52
Ende 1882 betrug dasselbe	167 922	48
<hr/>		
Demnach Vermehrung 1883	2 143	4

Der Stand der Mitglieder belief sich zu Anfang 1883 auf 133

Im Laufe des Jahres 1883 starben: Homburger, Flaig, Rüchling, Meyer, Westermann, Stephani	6
Ausgetreten sind: von Kottek, Hoch, Faller	3
	<hr/> 9

so daß auf 1. Januar 1884 Mitglieder verbleiben 124

Die Zahl der zum Beneficium Bezugberechtigten betrug Anfang 1883 50 mit 52 Beneficien.

Gestorben sind die Wittwen Molitor,
Schachleiter, Schaible 3

47

Dazu kommen die Beneficien für die Hin-
terbliebenen der 6 gestorbenen Mitglieder 6

Somit bleiben 1. Januar 1884 Bezugsberechtigte (2 Doppelbeneficien) 53 mit 55 Beneficien.

Für die von den Collegen Dreßler und Gernet geprüfte Rechnung der Wittwencasse wird dem Rechner Entlastung ertheilt. Die Rechnung der Zeller'schen Stiftung liegt noch dem Großh. Verwaltungshof zur Prüfung vor.

II. Wahlen in den Verwaltungsrath.

Aus dem kleinen Verwaltungsrath tritt satzungsgemäß aus: Schweg, aus dem großen: Ed. Meier, Reichert und von Seyfried. Dieselben werden sämmtlich wieder gewählt.

III. Bestimmung des Zuschlagsbeneficiums.

Der kleine Verwaltungsrath beantragt, daß der Zuschlag, welcher auf alle am 1. Oktober 1884 fälligen Beneficien ausbezahlt werden soll, auf Grund der Ergebnisse der Rechnung von 1883 nach den im vorigen Jahre („Mittheilungen“ S. 144 und 166) festgestellten Grundsätzen auf 9 *M.* bestimmt werde. — Dieser Antrag wird von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Kreisverein Karlsruhe.

Außerordentliche Generalversammlung

vom 11. Oktober 1884 in Karlsruhe.

Anwesend 32 Mitglieder. Neu eingetreten Dr. Breitner von Philippsburg.

I. Der erste Punkt der Tagesordnung betrifft die Feststellung der Antwort des Kreisvereins auf eine Anfrage Großh. Ministeriums des Innern vom 8. August cr. bezüglich der ärztlichen Gebührenforderung gegenüber den Gemeindefrankenversicherungsverbänden.

Nachdem der Vorsitzende, Dr. Dreßler, eine allgemeine Uebersicht über den Stand dieser Angelegenheit gegeben und Oberstabsarzt Schrickel die vorliegenden Anträge der „Gesellschaft der Karlsruher Aerzte“ begründet und zur Annahme empfohlen, werden nach längerer Debatte, in welche namentlich die Herren Blume, Kugler, Kayser, Arnspurger, Hoffmann sen. und Dreßler eingreifen, folgende Beschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt:

1. „Bezüglich der ärztlichen Gebührenforderung gegenüber den Gemeindefrankenversicherungsverbänden hält der Kreisverein Karlsruhe an dem Minimalsatz von 3 *M.* als Kopfabersum fest.“
2. „Die Weggebühr ist nach dem von Großh. Ministerium des Innern vorgeschlagenen Maßstabe von 5 zu 5 Kilometer zu je 1 *M.* für jeden einzelnen Besuch zu bemessen.“ Für jeden verlängerten Nachtbesuch erhöht sich die Gesamtsumme der Weggebühr um 2 *M.* (Amendement Kugler.)
3. „Eine Geschäftsgebühr für größere chirurgische Operationen sowie für geburtsärztliche Leistungen ist nach den Minimalätzen der ehemaligen badischen Tage vom 22. Mai 1862 festzusetzen mit der Maßgabe, daß der Gulden zu 2 *M.* zu berechnen ist.“ (Amendement Dreßler.)
4. „Sollten die Familien der Versicherungspflichtigen mit in die Krankenversicherung gezogen werden, so würde das Aversum für die ganze Familie auf 9 *M.* zu normiren sein. Größere

chirurgische Operationen und geburts-hilfliche Leistungen wären in diesem Falle gleichfalls nach oben erwähnter Taxe zu vergüten.“

II. Die Stellung der Mitglieder des Ärztlichen Kreisvereins Karlsruhe zum Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, „betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter“ bezüglich der Vergütung der ärztlichen Hilfeleistung allen andern hieher gehörigen Cassen (Gemeinde-, Orts-, Betriebs- (Fabriks-), Bau-, Innungs-, Knappschafts-Cassen) gegenüber wird nach lebhafter Diskussion, an welcher sich namentlich die Herren Arnspurger, Blume, Bähr, Kayser, Schrickel, v. Seyfried, Dreßler und Wilser beteiligten, dahin präzisirt: Den genannten Cassen gegenüber sollen folgende Grundsätze gelten:

1. a. „Bei Vergütung der Einzelleistung sollen die Sätze, für welche die Kreisversammlung vom 2. April cr. sich ausgesprochen hat, zu Grunde gelegt werden; für die Weggebühren, sowie für chirurgische Operationen und geburts-hilfliche Leistungen sollen die Minimalsätze der ehemaligen badischen Taxe vom 22. Mai 1862 gelten, mit der Maßgabe, daß der Gulden zu 2 *M.* berechnet wird.“ (Antrag Schrickel, einstimmig angenommen.)
- b. „Wird von den Contrahenten ein Aversum vorgezogen, so tritt der Minimalsatz von 2 *M.* für den Kopf ein, für die Familie der Minimalsatz von 6 *M.* Für Weggebühren, größere chirurgische Operationen und geburts-hilfliche Leistungen sollen die Minimalsätze der ehemaligen badischen Taxe vom 22. Mai 1862 zu Grunde gelegt werden, mit der Maßgabe, daß der Gulden zu 2 *M.* berechnet wird.“ (Antrag v. Seyfried-Kayser, angenommen mit 29 gegen 3 Stimmen.)
2. „Für Cassen, welche sich um die ärztliche Honorirung gar nicht kümmern, sondern ihren Mitgliedern, soweit das nach §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes zulässig ist, ein erhöhtes Krankengeld geben, sollen die nothwendigen Atteste und Anweisungen nur auf solchen Formularen ausgestellt werden, welche den Vermerk enthalten, daß die betreffende Casse dem Arzte für die auf diesen Scheinen anzugebenden Summen für ärztliche Gebühren haftet. (Antrag der Gesellschaft der Karlsruher Ärzte, angenommen mit allen gegen 2 Stimmen.)
3. „Bestehende Vertragsverhältnisse sollen in Folge dieser Bestimmungen vorerst nicht aufgelöst werden; es wird jedoch erwartet, daß auch diese Verträge thunlichst mit den aufgestellten Grundsätzen in Einklang gebracht werden.“ (Antrag Bähr, einstimmig angenommen.)
4. „Die Beschlüsse der heutigen Versammlung sind bindend; Abweichungen hiervon können nur auf Antrag bei dem Kreisverein ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen von letzterem gestattet werden.“

Dem Vorstand des Kreisvereins sind bei Vertragsabschlüssen die Verträge zur Kenntnissnahme vorzulegen." (Antrag Wisler-Dresler, einstimmig angenommen.)

Nach Schluß der Sitzung hielt ein festliches Mahl im Erbprinzen die Collegen noch lange fröhlich vereint.

Der Schriftführer:
L. Müller.

Mittheilungen aus und für Baden.

Krankencassengesetz. In einem Amtsbezirk des Landes haben die in dem Bezirk practicirenden Aerzte mit dem „Bezirkshospitalauschusse“ über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes folgenden Vertrag abgeschlossen: Der Arzt übernimmt die gesammte pflichthafte Behandlung der Armen und der versicherungspflichtigen Arbeiter, soweit solche der Gemeindefrankenversicherung angehören, einschließlich der Mitwirkung bei der Krankenkontrolle der letzteren in den Gemeinden, und zwar:

Arzt I.	10	Gemeinden mit	5 279	Seelen für	1 250	M.
II.	8	" "	7 158	" "	1 250	"
III.	7	" "	4 721	" "	850	"
IV.	1	" "	705	" "	100	"
V.	7	" "	3 125	" "	650	"
VI.	7	" "	5 639	" "	900	"
VII.	4	" "	4 036	" "	900	"

Von diesen Gemeinden sind die 7, in denen der Arzt wohnt, täglich zu besuchen, die übrigen an 2 zum voraus periodisch bestimmten, mindestens 3 Tage auseinander liegenden Wochentagen. Die Anmeldungen zur ärztlichen Hülfe haben rechtzeitig vor der festgesetzten Stunde der Besuchstage zu geschehen an hierzu ausdrücklich festgestellten Orten, meist dem Bürgermeister. In dringenden Fällen hat der Arzt so oft zu erscheinen, als es nöthig ist. Fällt der regelmäßige Besuch durch vorübergehende dringende Behinderung aus, so ist er am folgenden Tage nachzuholen, bei längerer Verhinderung ist für Stellvertretung zu sorgen. Auf den regelmäßigen Besichtigungsstouren sind für Besuche solcher Kranker, die keine freie ärztliche Behandlung haben, keine Auslagen für Reisekosten und Zeitaufwand u. s. w. zu berechnen, also nur die üblichen Vergütungen für sogenannte Gelegenheitsbesuche zu fordern. Seitens des Verbandes besteht ein vierteljährliches Kündigungsrecht, Seitens der Aerzte ein solches ebenfalls, aber erst nach Ablauf des ersten Jahres.

Kosten der ärztlichen Behandlung Verletzter. Seitdem die Kosten für die ärztliche Behandlung in Criminalfällen als Privatfache zu behandeln sind und die Aerzte ihren Ersatz von den Betroffenen selbst zu verlangen haben, kommt es häufig vor, daß jene, welche in vielen Fällen die Bezirksärzte sind, ihre Forderungen verlieren, wenn der Behandelte und Thäter vermögenslos ist oder wenn jener plötzlich an unbekannte Orte abreist. Der Bezirksarzt ist zwar erst nach eingeleitetem Strafverfahren zur Uebernahme der Behandlung verpflichtet, doch wird derselbe jedenfalls häufiger in diese Lage kommen als andere Aerzte. Der Bezirksarzt in einem größeren Amtsbezirk C. hat zwei einschlägige Fälle zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebracht. In einem der Fälle wurden in einer Schlägerei zwei Bursche verwundet, der eine war Dienstknecht und vermögenslos, der andere volljährig, vermögenslos, dient bei seinem Vater. Der Thäter besitzt ebenfalls kein Vermögen, alles dies wurde bei der gerichtlichen Klage ermittelt. Der zweite Fall lag fast ebenso, nur ist der Verletzte ein herumziehender landarmer Sattler, der Thäter ein vermögensloser Steinhauer. In beiden Fällen hatte der Bezirksarzt einen Verlust von circa 150 M.; er wandte sich bezüglich der Rechtsfrage an das Ministerium des Innern. Der hierauf erfolgte Erlaß des Ministeriums lautet folgendermaßen:

„Die Dienstweisung für Gerichtsärzte verpflichtet den Gerichtsarzt unter der Voraussetzung zur Uebernahme der ärztlichen Behandlung eines Verletzten, daß dieser nicht als hilfsbedürftig von einem Armenarzte zu behandeln ist. Beide in dem Berichte erwähnte Verletzte sind, wie aus dem Berichte selbst erhellt, vermögenslos, demnach war die Gemeinde, in der sie verpflegt werden mußten, auch zur Gewährung ärztlicher Hilfe verpflichtet und wird sich daher auf §. 7 des badischen Armengesetzes zu stützenden Ansprüchen des behandelnden Gerichtsarztes nicht entziehen können, sofern nicht etwa vertragsmäßig ein anderer Arzt als Armenarzt bestellt und die geleistete Hilfe nicht als dringlich zu erachten ist.“

Dieser Aufklärung Seitens des Ministeriums wird noch beigefügt werden können: einestheils, daß der Bezirksarzt durchaus berechtigt ist, vor Uebernahme der Behandlung eines Verletzten sich über dessen Zahlungsfähigkeit resp. Verpflichtung eines Verbandes zur Bezahlung zu orientiren und ferner, daß die Anzeige an den unterstützungspflichtigen Armenverband in gerichtlichen Fällen keineswegs in Wegfall kommt.

Bücherschau.

Von neueren literarischen Neuigkeiten auf medizinisch-praktischem Gebiet mögen zwei weitere hier Erwähnung finden:

Vorlesungen über Pharmakologie. Für Aerzte und Studierende, von C. Binz, Professor in Bonn. I. Abtheilung. Berlin 1884. A. Hirschwald. 7 M.

In abgerundeten, auch dem Leser möglichst demonstrativen Bildern von äußerst ansprechendem und an neuen Gesichtspunkten reichem Inhalt wird hier durch eine auf diesem Gebiet anerkannte Autorität die Pharmakologie als experimentelle Naturwissenschaft dargestellt. Der Verfasser wählt weder die chemische noch die physiologische Eintheilung, sondern folgt der klinischen, deren Vorzug darin besteht, daß sie in beständigem Zusammenhang hält mit der Klinik, von der aus die Pharmakologie ihre allgemeine Fragestellung zu entnehmen hat. Dabei hat aber das Buch nicht lediglich den augenblicklichen Nutzen im Auge, sondern verfolgt in erster Linie wissenschaftliche Zwecke, sich wohl bewußt, daß damit auch die erstgenannte Aufgabe am sichersten erreicht wird. Kein denkender Arzt wird das Buch ohne die größte Befriedigung aus der Hand legen. Die vorliegende erste Abtheilung enthält die anästhetischen, narkotischen und hypnotischen Arzneikörper, denen die Sodpräparate angefügt sind.

Lehrbuch der topographisch-chirurgischen Anatomie mit Einschluß der Operationsübungen an der Leiche, von Dr. G. Köffel, o. o. Professor an der Universität Straßburg. I. Extremitäten. Bonn, M. Cohen und Sohn. 1884.

Das vorliegende Buch behandelt die Anwendung der Anatomie für die Chirurgie und kann als ein für den Fachchirurgen wie für den praktischen Arzt gleich nutzbringendes und brauchbares Werk bezeichnet werden. Der Hauptvorzug des Buches ist der, daß durch die klare und ausführliche Darstellung, welche durch vorzügliche Abbildungen erläutert ist, Jeder in die Lage versetzt ist, sich schnell und genau über die topographischen Details der Körperteile zu orientiren, und das ist für die Behandlung von Verletzungen und für die Vornahme der so häufigen und wichtigen atypischen Operationen von der größten Wichtigkeit. Es wird so einen vortrefflichen Rathgeber für praktische Aerzte bilden.

Zeitung.

Wegzug. Arzt Dr. Herr ist von Sulzburg, Dr. Edinger von Freiburg weggezogen.

Niederlassungen. Arzt Ersche, bisher in Waldshut, hat sich in Nickenbach, Amt Säckingen, Arzt Dr. H. Gelb von Klein-Karben in Mannheim als Assistent an dem städtischen Krankenhaus, Dr. Brodersen, approb. 1884, in Freiburg, Dr. von Corval in Baden, Dr. Karl Kraus aus Rannstatt in Markdorf, unter Uebernahme der Privatheilanstalt des Dr. Hanika, Dr. Strobel, approb. 1868, bisher in Ditrach, in Konstanz zur Ausübung der ärztlichen Praxis niedergelassen.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.